

**SATZUNG**

**DES**

**FREIBERGER**

**ALTERTUMSVEREINS e.V.**

*Fassung vom 13. März 2004*

# **SATZUNG DES FREIBERGER ALTERTUMSVEREINS e.V.**

**(Fassung vom 13. März 2004)**

*Der Freiburger Altertumsverein wurde am 14. März 1990 nach 45 jähriger Unterbrechung neu gegründet, womit die sehr erfolgreiche und verdienstvolle Arbeit des Ursprungsvereins gleichen Namens fortgesetzt werden soll.*

## **1. Name und Sitz des Vereins**

§ 1 Der Verein führt den Namen „Freiberger Altertumsverein e. V.“ (FAV)

§ 2 Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg/Sa. und wurde am 26. Juni 1990 beim Amtsgericht Freiberg unter Nr. 27 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Ziel und Aufgaben des Vereins**

§ 4 Der Verein wirkt als eine eigenverantwortliche, demokratische Vereinigung, unabhängig von Parteien und politischen Organisationen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung kultureller Zwecke.

§ 5 Er sieht seinen Zweck darin, Quellen zu erschließen und historische Kenntnisse zu verbreiten, die Freiberg und das Freiburger Land betreffen, sowie dahingehend zu wirken, dass Bewahrenswertes erhalten bleibt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erforschung der regionalen Geschichte, der Veröffentlichung der Ergebnisse, der Herausgabe der „Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins“, der Organisation von Vorträgen und Exkursionen sowie durch denkmalpflegerische Arbeiten.

Der FAV pflegt Kontakte zu nationalen und internationalen Vereinigungen und anderen Organisationen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen. Über Formen und Inhalt der Zusammenarbeit entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 7 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 8 Die gesamte Arbeit innerhalb des FAV ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **3. Mitgliedschaft**

§ 9 Die Mitgliedschaft des FAV können erwerben:

- a) Bürger ab vollendetem 18. Lebensjahr
- b) Kinder und Jugendliche vom 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unter Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten
- c) Unternehmen, Institutionen, Vereine, Gesellschaften und andere Organisationen.

§ 10 Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Bei Ablehnung eines Mitgliedschaftsantrages ist Berufung an die Mitgliederversammlung des FAV möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Mitglieder und Förderer, die sich um den Verein und dessen Zielstellung hervorragend verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

§ 12 Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
- c) durch Ausschluss bei grober Verletzung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Mitglied ist vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung vor dem Vorstand anzuhören.

§ 13 Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft sind die Mitglieder zur Beitragszahlung verpflichtet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### **5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 14 Mitglieder können im Sinne von § 5 aktiv werden, wählen und gewählt werden, Anträge stellen und Vorschläge machen. Sie haben jeweils eine Stimme bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 15 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und soweit es in seinen Kräften steht, den Verein durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **6. Mitgliedsbeitrag**

§ 16 Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist mit dem Anfang des Geschäftsjahres bzw. eines jeden Quartals fällig.

§ 17 Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **7. Organisation und Leitung**

§ 18 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzprüfgruppe

§ 19 Innerhalb des Vereines können sich ständige und zeitweilige Fach- bzw. Interessengruppen bilden. Sie organisieren ihre Tätigkeit eigenverantwortlich und selbständig.

## **8. Mitgliederversammlung**

§ 20 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Die Änderungen der Satzung,
- b) Die Auflösung des Vereins,
- c) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder bei Ablehnung durch den Vorstand, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Die Entgegennahme des Jahresberichts einschließlich einer Finanzübersicht.
- f) Die Anhörung des Prüfberichtes der Finanzprüfgruppe.
- g) Die Entlastung des Vorstandes
- h) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

§ 21 Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

§ 22 Die vorläufige Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

§ 23 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

§ 24 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

§ 25 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 26 Die Mitgliederversammlung beschließt in Personalangelegenheiten in geheimer Abstimmung, wenn nicht die Mitgliederversammlung einstimmig eine offene Abstimmung zulässt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Den Wahlvorgang führen zwei von der Mitgliederversammlung berufene Mitglieder durch, die nicht zum Vorstand gehören und nicht kandidieren.

§ 27 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

§ 28 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Das Protokoll wird in der Vereinsschrift „Freiberger Land“ veröffentlicht.

## **9. Vorstand**

§ 29 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

Es besteht die Möglichkeit, den Vorstand personell zu erweitern

§ 30 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögen und die Anfertigung des Jahresberichtes,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) die Herausgabe von Vereinspublikationen.

§ 31 Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

§ 32 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder

berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu kooptieren.

§ 33 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 34 Die Leiter der Fachgruppen haben beratende Funktion und Vorschlagsrecht im Rahmen der Vorstandsarbeit.

Dazu können die Fachgruppenleiter oder eines von ihnen beauftragte Mitglied an den Vorstandssitzungen ohne Entscheidungsbefugnis teilnehmen.

§ 35 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **10. Finanzprüfgruppe**

§ 36 Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Prüfung der Rechnungen und Kassenbelege des Vereins auf drei Jahre zwei Prüfer, die dem Verein, jedoch nicht dem Vorstand, angehören. Die Entlastung der Finanzprüfgruppe erteilt die Mitgliederversammlung.

§ 37 Die Finanzprüfgruppe berichtet der Mitgliederversammlung einmal im Jahr über ihre Tätigkeit.

## **11. Archiv und Bibliothek**

§ 38 Vereinsunterlagen und dem Verein gehörige bzw. übergebene Literatur sind in das Archiv zu vereinnahmen und zu inventarisieren.

## **12. Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

§ 39 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Personen beruft.

§ 40 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, wie Denkmal- und Regionalgeschichtspflege, zu verwenden hat.

§ 41 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.